



Einkaufsbedingungen (Sachbezug)

Für den Auftrag gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen, auch für den Fall, dass der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung keinen Bezug auf sie nimmt oder nur auf seine eigenen Liefer- und Verkaufsbedingungen hinweist.

Auftragsannahme:

Die Annahme des Auftrages durch den Lieferanten ist spätestens innerhalb 8 Tagen, vom Auftragstag an gerechnet, zu bestätigen. Abweichungen vom Auftrag müssen ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung. Erfolgt innerhalb 8 Tagen keine Bestätigung bzw. Stellungnahme betrachten wir den Auftrag als vollinhaltlich angenommen. Mündlich erteilte Aufträge sind ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung ungültig.

Preise:

Die Preise sind Fixpreise und verstehen sich frei Lieferadresse inkl. Verpackung.

Lieferzeit:

Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen werden nur dann anerkannt, wenn sie von uns separat und schriftlich bestätigt wurden! Die von uns erteilten Aufträge sind, sofern bestimmte Lieferfristen vereinbart wurden, als Fixgeschäfte im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) anzusehen.

Die vereinbarten Liefertermine gelten als verbindlich und sind unbedingt einzuhalten; frühere Lieferungen sind nur einvernehmlich zulässig. Teillieferungen sind unstatthaft, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Bei Lieferverzug behalten wir uns – unbeschadet der uns gesetzlich zustehenden Rechte – vor, auch ohne Stellung einer Nachfrist das Geschäft rückgängig zu machen. Jedenfalls hat der Lieferant, sobald er erkennt, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung unmöglich ist, dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

Für eventuelle Schäden, die aus einer Lieferverzögerung entstehen, hält uns der Lieferant in vollem Umfang schad- und klaglos.

Übernahmebestätigung:

Warenübernahmebestätigungen oder bereits beglichene Rechnungen bedeuten kein schlüssiges Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Lieferung.

Gewährleistung und Schadenersatz:

Für die Freiheit der Lieferung von Sach- und Rechtsmängeln übernimmt der Lieferant die volle gesetzliche Gewährleistung. Wir behalten uns vor, nach Feststellung offener Mängel die Erfüllung der Gewährleistungspflicht zu fordern bzw. Schadenersatz zu verlangen. Im Falle geheimer Mängel, die erst bei bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware festgestellt werden, ist der Lieferant auch nach Ablauf der Frist für die Mängel und den daraus entstehenden Schaden haftbar.

Je nach Feststellung von Mängeln ergibt sich für uns das Recht, eine Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden bzw. einen Austausch der Sache innerhalb einer angemessenen Frist zu verbessern, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Verbesserung durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Rechnungslegung:

Rechnungserstellung hat sofort nach Lieferung der Ware zu erfolgen. Rechnungen, deren Ausfertigung unseren Vorschriften nicht entspricht, senden wir unbearbeitet zurück.

Die Rechnung oder Faktura des Lieferanten hat nachstehende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des liefernden Unternehmens
- Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände
- Tag der Lieferung
- Entgelt für die Lieferung und den anzuwendenden Steuersatz (im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis, dass für diese Lieferung eine Steuerbefreiung gilt)
- auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag
- Datum und Nummer des Auftrages
- fortlaufende Rechnungsnummer
- soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte UID-Nummer sowie die UID-Nummer des Lieferungs- oder Leistungsempfängers, sofern der Rechnungsbetrag € 10.000,- übersteigt. Ausnahme: Der Rechnungsaussteller ist ein ausländischer Unternehmer.

Zahlung:

Diese erfolgt (ordnungsgemäße Übernahme der Ware und Richtigbefund der Rechnung vorausgesetzt und sofern nicht anders vereinbart) nach unserer Wahl:

- 90 Tage netto
- 30 Tage mit 3% Skonto

ab ultimo Liefermonat. Bei verspäteter Rechnungslegung ab Datum des Rechnungseinganges. Die Zession von Forderungen, die aus Lieferungen und Leistungen an uns entstehen, bedarf unseres vorhergehenden Einverständnisses.

Schutzrecht:

Durch die Annahme des Auftrages erklärt der Auftragnehmer ausdrücklich, dass er uns für die Verletzung von bestehenden Schutzrechten, Patenten, etc. Dritten gegenüber schad- und klaglos hält.

Eigentumsvorbehalt:

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt.

Abweichende Bedingungen:

Abweichende oder ergänzende Bedingungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich bestätigen; sie gelten auch dann nur für das jeweils vereinbarte Geschäft.

Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz vereinbart.

Datum, firmenmäßige Unterschrift